

Ausfertigung

Arbeitsgericht Pforzheim

Aktenzeichen: 5 Ca 357/09

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)



Beschluss vom 16.06.2010

in der Rechtssache

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Bausch & Kollegen

gegen

Firma erfl Ernst Fischer GmbH + Co. KG

**vertr. d. d. pHG Ernst Fischer Verwaltungs GmbH, d. vertr. d. d. GF Ernst Fischer, Andreas Fischer
Alte Poststr. 8, 72250 Freudenstadt**

- Bekl. -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. jur. Stefan Krauss

- 1. Gegen die Schuldnerin wird wegen Nichtvornahme der arbeitsvertragsgemäßen Weiterbeschäftigung des Gläubigers als Elektriker zu im Übrigen unveränderten Bedingungen gem. Urteil des Arbeitsgerichts Pforzheim vom 02.02.2009, Az. 5 Ca 357/09 ein Zwangsgeld in Höhe von EUR 2000,-- und für den Fall der Uneinbringlichkeit ersatzweise 2 Tage Zwangshaft, zu vollstrecken an dem Geschäftsführer der Komplementär-GmbH der Schuldnerin, Herrn Andreas Fischer, festgesetzt.**
- 2. Die Schuldnerin kann den Verfall des Zwangsgeldes bis zur Beitreibung durch Erfüllung der Verpflichtung aus dem Urteil abwenden.**
- 3. Die Schuldnerin trägt die Kosten des Verfahrens.**